

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth**

Die Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth vom 23. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 21 vom 20. November 2019) mit Änderungssatzung vom 27.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 11 vom 3. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

### §1

1. § 1 Abs. 2 erhält nachfolgende Fassung:

„Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, die Umsetzung der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie zu begleiten und Stadtrat und Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit mit Bezug zu konkreten Belangen und Themen der Stadt Fürth zu beraten. Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vor Ort vorschlagen.“

2. § 2 erhält nachfolgende Fassung:

„(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seinem in § 1 (2) beschriebenen Aufgabenbereich heranzutragen. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

(2) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirat sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.“

3. § 3 Abs. 2 erhält nachfolgende Fassung:

„Die weiteren Mitglieder sind sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen der Stadtgesellschaft.“

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch „dreimal“ ersetzt.

5. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>Zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen werden. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. <sup>4</sup>Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

6. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die/der Vorsitzende und die Vertreterinnen und Vertreter aller Stadtratsfraktionen haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.“

8. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth sinngemäß; der Nachhaltigkeitsbeirat kann ergänzend eigene Geschäftsordnungsbestimmungen beschließen.“

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 17. Mai 2023  
STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister